

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

170. Sitzung (19.04.1849)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## CLXX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 19. April 1849.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsräthe Beck und v. Stengel und der Ministerialräthe Weizel und Prestinari.

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bassermann, Buhl, Junghanns, Kuenger, Matthv, Mez, v. Soiron, v. Stöckhorn, Welfer und Welfer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Petitionen werden übergeben:  
vom Abgeordneten v. Jyßlein:

- 1) vieler Bürger von Schwenningen und Dber-eggigen, Rückforderung des Mandats des Abgeordneten Welfer betreffend;
- 2) vieler Bürger von Ueberlingen, Bonndorf, Dwingen, Andelshofen, Villafingen, und Seckenheim, Verwahrung gegen die Beschlüsse der zweiten Kammer betreffend;

durch das Sekretariat:

- 3) des Volksvereins zu Constanz, Verwahrung gegen die Beschlüsse der zweiten Kammer enthaltend;
- 4) der Gemeinde Schonach, um Errichtung eines Schwarzwaldf-, statt Donaufreises, und Verlegung des Siges des Kreisamtes nach Böhrenbach.

Der Präsident zeigt an, daß der vor wenigen Tagen eingetretene Abgeordnete Häß seinen Austritt aus der Kammer angezeigt habe.

Speyerer übergibt seinen Bericht über den Gesetzesentwurf, die Bieraccise betreffend.

Beilage Nr. 1,

(neuntes Beilagenheft, Seite 241—246.)

Baum den seinigen über den aus der ersten Kammer wieder herübergekommenen Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend.

Beilage Nr. 2,

(neuntes Beilagenheft, Seite 247—250.)

Schey erstattet Bericht über die Abänderungen der ersten Kammer an dem Gesetzentwurfe, das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend.

Beilage Nr. 3.

Die Commission stellt folgende Anträge:

- 1) Den von der ersten Kammer beantragten Aenderungen mit Ausnahme solcher in §. 4, zuzustimmen.
- 2) den §. 4, betreffend das persönliche Erscheinen vor dem Richter, nach den früheren Beschlüssen der zweiten Kammer wieder herzustellen und die Berathung hierüber in abgekürzter Form eintreten zu lassen.

Die Kammer nimmt nach Bestimmung der Regierungskommission die abgekürzte Berathung mit der erforderlichen Mehrheit an.

Litschgi, von Selkam unterstützt, trägt auf den Strich des §. 4 an — Blankenhorn auf Wiederherstellung desselben, und wird vom Berichterstatter Schey hierin unterstützt.

Die Commissionsanträge werden angenommen, und der Gesetzentwurf bei namentlicher Abstimmung einstimmig genehmigt.

Die Tagesordnung führt zur Erledigung von Petitionsberichten.

Malsch berichtet über eine Petition mehrerer Handelsleute des ersten Aemterwahlbezirkes, namentlich von Salem, Meersburg, Markdorf und Mimmehausen, den Salzhandel betreffend. —

Beilage Nr. 4.

Die Commission beantragt:

1) hinsichtlich des Verkaufs nur durch concessionirte Handelsleute und der Annahme von Schweizer-Geldmünzen bei der Salinenkasse Dürheim die Tagesordnung.

2) wegen der Abgabe des Viehsalzes auch in Säcken von einem Zentner, und entsprechender Frachtrückvergütung empfehlende Ueberweisung an Großherzogliches Staatsministerium.

Die Kammer stimmt den Anträgen der Commission bei.

Malsch berichtet ferner über die Bitte mehrerer Salzändler der oberen Landesgegend, aus den Amtsbezirken Schopfheim und Lörrach, Wegräumung mehrerer beim Salzhandel bestehenden Mißstände betreffend.

Beilage Nr. 5.

Die Commission stellt den Antrag, auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf den Antrag des Abgeordneten Arnsperger beschließt die Kammer, die Ueberweisung der Petition an das Großh. Staatsministerium zur Kenntnissnahme.

Zentner berichtet über die Bitten der Gemein- den der ehemaligen Landvogtei Ortenau und des Gutsbesizers Knapp in Appenweiler, die widerrechtliche Borenthaltung von 62,000 fl. nebst Zins durch die Großh. Amortisationskasse betreffend.

Beilage Nr. 6.

Die Commission beantragt, die Petition mit dringender Empfehlung dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen.

Die Kammer verwirft diesen Antrag und geht zur Tagesordnung über.

Die Sitzung wird geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Secretär

M. Huber.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 170. öffentlichen Sitzung vom 19. April 1849.

Bericht

über die von der ersten Kammer an dem Gesetzentwurfe in Betreff des Verfahrens bei den Amtsgerichten gemachten Aenderungen und Zusätze.

Namens des Ausschusses:

Ersätet von dem Abgeordneten Schey.

Sämmtliche Aenderungen und Zusätze, welche die erste Kammer zu den einzelnen Paragraphen dieses Gesetzentwurfs beschlossen hat, mit Ausnahme des Strichs der §§. 4 und 34, und der Beifügung des §. 43 (a) sind nicht von besonderer Erheblichkeit, sondern enthalten entweder bloße Redaktionsverbesserungen, wie jene bei den §§. 1., 5., 9., 14., 15., 19., 20. und 42, oder bezwecken eine bestimmtere Fassung, wie jene in den §§. 12., 13. und 17, oder suchen das dem ganzen Gesetzentwurfe zur Grundlage dienende Princip der Raschheit und Einfachheit des Verfahrens auch in minder wesentlichen Bestimmungen zur Geltung zu bringen, wie jene in den §§. 3., 16. und 32.

Zu §. 1.

Enthält eine unbedeutende Redaktionsverbesserung oder Veränderung.

Zu §. 3.

Beantragt die Commission die Annahme dieses Zusages, welcher sich durch seine Zweckmäßigkeit von selbst empfiehlt, auch bisher bei den Gerichten erster Instanz in dringenden Fällen in Uebung war.

Zu §. 4.

Tragt ihre Commission auf Wiederherstellung dieses Paragraphen nach der frühern Fassung dieser Kammer an. Die von der ersten Kammer nicht widerlegten Gründe, welche der Beibehaltung dieser Gesetzesvorschrift das Wort sprechen, sind in dem Regierungsentwurfe auf Seite 141, und in dem ersten Commissionsberichte auf Seite 360 ersichtlich. Das persönliche Erscheinen vor dem Richter ist das Hauptmittel zur Beförderung des materiellen Rechts, zur Erzielung von Vergleichs- und zur Beseitigung der seit dem Bestehen unserer Prozeßordnung von allen Sachverständigen und Rechtsuchenden beklagten und schwerempfundnen sehr kostspieligen Verschleppung der Prozesse. Wer den Zweck, wer eine gründliche und prompte Justizpflege will, muß auch das Mittel wollen. Die unter dem Titel der persönlichen Freiheit so häufig sich spreizende

Bequemlichkeit oder ränkfüchtige Bosheit muß dem Interesse der Gesamtheit weichen.

Zu §. 5.

Enthält eine Redaktionsverbesserung.

Zu §. 9.

Ebenso.

Zu §. 12.

Wird der hier vorgeschlagene Zwischensatz, welcher die dem Gesetze zu Grunde liegende Absicht deutlicher ausdrückt, zur Annahme empfohlen.

Zu §. 13.

Das Gleiche gilt in Beziehung auf den hier vorgeschlagenen Zusatz.

Zu §. 14.

Diese Bemerkung ist richtig.

Zu §. 15.

Enthält wieder eine Redaktionsverbesserung.

Zu §. 16.

Empfiehlt die Commission die hier beantragte Fassung zur Annahme, da sie der Natur der Sache und der Bestimmung des §. 259. der Prozeßordnung mehr entspricht.

Zu §. 17.

Wird diese deutlichere Fassung zur Annahme empfohlen.

Zu §. 19.

Enthält eine zweckmäßige Redaktionsänderung.

Zu §. 20.

Ist diese Bemerkung richtig.

Zu §. 32.

Wird die hier vorgeschlagene Fassung vom Ausschusse zur Annahme empfohlen, da sie der beabsichtigten Einfachheit des Verfahrens durch Beseitigung nicht nothwendiger Zwischenverhandlungen entspricht, und der §. 16. gleichfalls eine Aenderung erlitten hat.

Zu §. 34.

Beantragt der Ausschuss die Zustimmung zu diesem Striche aus dem schon zu §. 32. angeführten Grunde.

Zu §. 42.

Ist diese Bemerkung richtig.

Zu §. 43. a)

Der Ausschuss beantragt auch die Annahme dieses Zusatzparagraphen, da die Erfahrung hinlänglich gezeigt hat, daß die Stelle des Ortsvorstehers mit jener des Vollstreckungsbeamten sich in der Regel nicht verträgt, wenn das ohnehin sehr schwerfällige Hilfsvollstreckungsverfahren

nicht in gar manchen Fällen zur bloßen Täuschung herabsinken soll.

Anträge des Ausschusses der zweiten Kammer:

Zu §. 1. und 3.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

Zu §. 4.

Wiederherstellung dieses Paragraphen nach der früheren Fassung dieser Kammer.

Zu §. 5., 9., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 19., 20., 32., 34., 42. und 43. a)

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 170. öffentlichen Sitzung vom 19. April 1849.

### Bericht der Petitions-Commission

zur Bitte mehrerer Handelsleute des ersten Aemterwahlbezirks, Salzhandel betreffend.

Erfattet vom Abgeordneten Malsch.

Sieben Handelsleute aus Meersburg, Markdorf, Saalem und Mimmehausen wenden sich mit folgenden Bitten an die zweite Kammer, dieselbe möge bei der Groß-Staatsregierung erwirken:

1) daß der Verkauf des Salzes sowohl im Detail als in ganzen Säcken nur concessionirten Handelsleuten gestattet sey;

2) daß im Interesse der Landwirthschaft das Viehsalz auch in Säcken von einem Zentner bei den Salinen geliefert und auf dasselbe wie beim Kuhsalz eine entsprechende Frachtrückvergütung bezahlt werde;

3) daß die Salinenkasse Dürheim zur Annahme von Schweizergeldmünzen ermächtigt werde, indem dem Händler größtentheils mit kleinen Geldsorten bezahlt wird.

Als Begründung zur ersten Bitte führen die Petenten an, daß Landwirthe Salz für eigene Rechnung auf den Salinen mit ihrem eigenen Fuhrwerke holen und solches an die Detailverkäufer absetzen, und den Nutzen an der selbstverdienten Fracht, welche die Salinenverwaltung rückvergütet, haben. Dieses sey eine Beeinträchtigung ihres Gewerbes, für welches sie besteuert seyen; zudem sollten nur concessionirte Handelsleute den Salzhandel betreiben.

Meine Herren! Wenn der Landmann zu einer Zeit, wo er sein Fuhrwerk zu Feldarbeiten nicht braucht, und vielleicht gar im Auftrag von Salzkleinhändlern, Salz auf der Saline kauft, und solches sackweise an dieselben absetzt, und wahrscheinlich zu etwas billigerem Preise als der Großhändler dem Detailleur verkauft, so kann darin eine eigentliche Gewerbsbeeinträchtigung der Handelsleute nicht gefunden werden, um so mehr da sich eine andere Petition an die hohe Kammer bestimmt dahin ausspricht, daß in manchen Bezirken des Landes dem Großhändler bei dem Salzhandel gar kein Nutzen erwächst, während auf die oben angeführte Weise dem Landmann und dem Kleinverkäufer ein kleiner Verdienst wird. Ihre Commission trägt in Bezug auf diese Bitte auf Uebergang zur Tagesordnung an.

Hingegen ist sie für die unter 2. gestellte Bitte für empfehlende Ueberweisung an Großherzogl. Staatsministerium. Es ist anerkannt, daß die Benützung des Viehsalzes in der Landwirthschaft eine wichtige Rolle spielt, und deshalb Pflicht der Regierung, dieselbe thunlichst zu erleichtern. Dem ärmeren Landwirthe ist die Benützung des Salzes eher möglich gemacht, wenn er ein geringeres Quantum von einem Centner ankaufen kann, da zu dem doppelten die Mittel ihm oft fehlen würden; eben so wird die Frachtschädigung wie beim Kochsalz den Landmann aufmuntern, auf seinen Viehstand durch Salzfütterung etwas zu verwenden, wenn er auf der andern Seite eine Vergütung für sein Fuhrer erhält.

Was die dritte Bitte betrifft, so trägt Ihre Commission auf Uebergang zur Tagesordnung an. Denn mit der Gestattung der Annahme des theilweise sehr schlechten Schweizergeldes bei der Salinenverwaltung würde diese sehr leicht der allgemeine Ablagerungsplatz dafür werden, und so daselbe ins ganze Land wandern; zudem haben die Bewohner der Schweizergrenze immer Gelegenheit zum Umtausch.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 170. öffentlichen Sitzung vom 19. April 1849.

#### Bericht der Petitions-Commission

zur Bitte mehrerer Salzhändler der oberen Landesgegend, aus den Bezirksämtern Schopfheim und Lörach,

um Beseitigung mehrerer beim Salzhandel bestehenden Mißstände.

Erstattet durch den Abgeordneten Malsch.

In ihrer wohlbegründeten Eingabe, welche von 25 Gemeindevorständen genannter Gegend unterstützt wird, machen die Petenten auf beim Salzhandel bestehende Mißstände aufmerksam, und bitten die hohe Kammer, bei der Großh. Staatsregierung dahin zu wirken, daß solche beseitigt werden.

Als solche Mißstände zur Abhülfe werden bezeichnet:

1) daß das Salz vor seiner Verpackung sorgfältiger getrocknet, und einer detsfalligen genauen Prüfung unterworfen werde;

2) daß die unter dem Kochsalz vermengten sogenannten Pfannensteine als untauglich daraus entfernt werden;

3) daß die Salzsäcke aus besserem Stoff und in der Form nach Art der Malter säcke gefertigt werden, indem die jetzigen zum Tragen sehr unbequem seyen;

4) daß die Frachtvergütungen einer gründlichen Revision unterworfen werden, wobei Beschaffenheit der Straßen und die dabei zu überwindenden Schwierigkeiten über Berge ic. berücksichtigt werden, oder aber die Großh. Salinenverwaltung die völlige Fracht — nicht nur dem Namen nach — übernehme und an von ihr selbst bestellten Frachten bezahle, was dadurch am sichersten erreicht werden könnte, wenn in jedem einzelnen Bezirke Niederlagen errichtet würden, welche das Salz an die Kleinhändler zum gleichen Preis, wie aus den Salinen bezogen, abzugeben hätten. Die Frachten an sämtliche Niederlagen würden öffentlich versteigert und das Salz von den Salinen frei versandt werden;

5) daß jedem Salzbezüger aus den Großh. Salinen gegen eine zu leistende Caution eine angemessene Borgfrist, nach Art, wie solches die Eisenhändler beim Bezug ihres Eisens aus den Großh. Eisenwerken genießen, oder ein verhältnismäßiger Skonto für Baarzahlung bewilligt werde.

Meine Herren! Kein Artikel, mit welchem der Kaufmann im Detail handelt, wirft einen so geringen Nutzen ab, als das Salz. Dst ist er sogar in einzelnen Bezirken des Landes wegen zu geringer Frachtschädigung und andern oben angeführten Ursachen in der Lage für seine Mühe gar nichts zu erhalten, wenn die Witterung einen nachtheiligen Einfluß auf dies Produkt ausübt. Es ist in

der Petition durch Zahlen nachgewiesen, daß der Großhändler für seine Mühe und Risiko fast gar nichts, und der Detailhändler im gewöhnlichen Falle 9 fr. pr. Centner verdient. Dafür hat er das Geschäft des gewöhnlich hundertmaligen Auswiegens, den unvermeidlichen Gewichtsverlust, die Stellung der zum Auswiegen nöthigen Requisiten zu tragen. Es ist sicher anzunehmen, daß der Kaufmann nicht des Nutzens wegen mit dieser Waare handelt, da sie ihm, wie gesagt, keinen Nutzen gewährt, sondern weil er sie wegen dem Verkauf seiner übrigen Artikel halten muß. Jeder Arbeiter ist aber seines Lohnes werth, und es müssen deshalb von Seiten des Staats, als dem Produzenten, diejenigen billigen Forderungen berücksichtigt werden, welche die Verkäufer seines Produkts mit Recht beanspruchen können.

Auf eine nähere Begründung der angegebenen fünf Wünsche und Abstellung der angeregten Mißstände glaubt Ihre Commission der Zeitersparniß wegen, sich nicht weiter einlassen zu müssen, um so mehr, da eine ausführliche Begründung mit vieler Sachkenntniß in der Petition selbst niedergelegt ist, und beantragt empfehlende Ueberweisung derselben an das Großh. Staatsministerium.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 170. öffentlichen Sitzung vom 19. April 1849.

### Bericht der Petitionscommission

über die von den Gemeinden der vormaligen Landvogtei Ortenau und dem Gutsbesitzer Knapp zu Appenweiler übergebenen Petitionen, die widerrechtliche Vorenthaltung von 62,000 fl. nebst Zins durch die Amortisationskasse betreffend.

Erstattet vom Abgeordneten Bentner.

Meine Herren! Den ältern Mitgliedern des Hauses ist dieser Gegenstand von frühern Landtagen her wohl bekannt. Seit dem Jahr 1837 kamen darüber Petitionen ein, die Kammerprotocolle enthalten ausführliche Erörterungen über denselben, und so oft er noch vorkam, hat die Kammer die Beschwerden der Ortenauer Gemeinden für wohl begründet erachtet und deshalb die Petitionen, und Verhandlungen der II. Kammer 1847—1849. 108 Prot.-Fest.

war das letzte mal sammt der Motionsbegründung des Abgeordneten Knapp durch Beschluß vom 15. Februar 1845 mit dringender Empfehlung an das Großherzogliche Staatsministerium überwiesen. Der gleiche Erfolg ward auch in der andern Kammer der dort überreichten Petitionen zu Theil. Es mag daher gerechte Verwunderung erregen, daß den stets von der Landesvertretung als gerecht anerkannten Beschwerden bis zur Stunde keine Abhülfe geworden ist. Denn auch der jüngste Staatsministerialbeschluß vom 29. Dezember 1845 lautet abweislich. Ihre jetzige Commission konnte bei abermaliger Prüfung der Sache nur wieder zu der in den frühern Kammerbeschlüssen ausgesprochenen Ansicht gelangen, worin die in dem Gutachten des dormaligen Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern in den (vom Berichterstatter eingesehenen) Staatsministerialacten niedergelegten Gründe sie noch bestärkte. Indem der Berichterstatter über das Nähere dieses vielbesprochenen und viel verschriebenen Gegenstandes sich auf den von ihm bereits in der öffentlichen Sitzung vom 3. Juni 1839 in diesem Hause erstatteten ausführlichen Bericht, sowie auf den Commissionsbericht des Abgeordneten V a d e r vom Februar 1845 bezieht, glaubt er sich hier auf eine kurze Bezeichnung der zum Verständniß erforderlichen hauptsächlichsten, thatsächlichsten Momente beschränken zu müssen. Durch ein Gesetz vom 14. Mai 1825 wurde, wie vielen andern Landestheilen, so auch der Ortenau (für die einzelnen in frühern Verhandlungen näher bezeichneten Gemeinden) zur Tilgung ihrer Schulden ein Beitrag von 62,000 fl. aus der Amortisationskasse verwilligt. Sie erhielten jedoch davon nur 4124 fl. 19 fr.; das Uebrige ward der Stadt Rastatt und mehreren Gemeinden des Amtes Bischofsheim zur Tilgung einer angeblichen Schuld der Ortenau zugewiesen.

Damit hatte es folgende Verwandniß: Für die Kriegsprästationen im Jahr 1805 wurden in der badischen Markgrafschaft unter andern in Rheinbischofsheim, Rastatt und Eutingen 1 g. Trappensationen errichtet und dafür bestimmte Concurrenzschaften gebildet. Es scheint in der Natur der Dinge zu liegen, daß die in diesen Verbänden erwachsenen Kriegskosten unter den Gemeinden, für welche die Verbände gebildet wurden, anzugleichen waren. Es gesiel jedoch im Jahr 1809 den dormaligen Behörden, die Ausgleichung anders zu bestimmen. Man zog nämlich auch die Ortenau vom Jahr 1805 an in die Concurrenzschaften, obshon dieselbe zu der Zeit, wo der weitaus größere Theil

der Kosten entstanden ist, im Jahr 1805 nämlich bis Anfang des Jahres 1806, noch gar nicht zu Baden gehörte, viel weniger einen Theil jener Etappenverbände bildete. Was noch von Kriegserlittenheiten nach dem 1. Februar 1806 vorkommt, wo ein Beschluß der badischen Rentkammer die Ortenau als Theil jenes Etappenverbandes erklärt haben soll, wie wenigstens in dem Gutachten des Respizienten bei den Staatsministerialacten behauptet wird, ist von geringem Belang. Die angebliche Schuld der Ortenauer Gemeinden rührt somit aus der Epoche her, wo dieselben noch einem ganz andern Regentenhaufe (dem Herzogthum Modena) angehörten, mithin mit den altbadischen Gemeinden in keinerlei staatsrechtlicher oder sozialer Verbindung standen. Von jeher hielt man es nun in diesem Hause für unrecht, daß die Ortenauer Gemeinden, die ohnehin als vor den Thoren von Straßburg und an den Pässen des Kniebis und Kinzigthals gelegen, für sich schon genugsam ins Mitleiden gezogen worden sind, wie dieß allbekannt ist, später noch für die Vergangenheit zu Mitgliedern anderer Prästationsverbände erklärt wurden, mit andern Worten, noch andern ihre Kriegsschulden zahlen helfen sollen, während ihnen dagegen von ihren weit größern Erlittenheiten in den Jahren 1813 und 1814 Niemand etwas abnahm. Zwar stellte man bei der Ausgleichung im Jahr 1809 nach Spuren in den Acten den Ortenauer Gemeinden frei, auch ihre Prästationen vom Jahr 1805 an zu liquidiren. Damit konnte ihnen nicht gedient sein; sie hatten sich für dieselbe nicht, wie die ursprünglichen badischen Mitglieder der Etappenstationen, die erforderlichen Belege verschafft oder aufbewahrt; sie hatten dazu keine Veranlassung, weil sie in keinem solchen Ausgleichungsverband standen und nicht denken konnten, daß man sie in der Folge einem solchen, für sie gar nicht bestimmten Verbands zuweisen werde. Auch Ihre jetzige Commission vermag so wenig wie die frühere Kammer diese Maßregel eine gerechte zu heißen.

Darauf ist aber das Ausgleichungsoperat der badischen Rentkammer vom Jahr 1809 gebaut.

Dazu kommt nun aber noch, daß man gar nicht weiß, wie die Rentkammer zu ihren Ergebnissen kam, in wiefern sie bei der Aufnahme und Berechnung der Leistungen richtig verfuhr u., denn ihre Acten sind verschwunden. Nach den vorhandenen Ministerialacten erhielten die Ortenauer Gemeinden erst im Jahr 1816 davon Kenntniß, daß man ihnen solche ungebührliche Last aufbürden wolle. Sie pro-

testirten alsbald, konnten es aber niemals zu einer ordnungsmäßigen Verhandlung und Untersuchung der Sache bringen. Das damalige Kinzigkreisdirectorium fand diese Behandlung der Ortenau so rechtswidrig, daß es dagegen nachdrücklich ankämpfte, und sogar im Namen der Gemeinden gegen die Vollzugsmaßregeln des Ministeriums des Innern den Recurs an das Staatsministerium anzeigte, bis ihr endlich im Jahr 1826 unbedingte Folgeleistung befohlen und so durch spätere Mitwirkung der Kreisbehörde die Zahlung mit dem Guthaben der Ortenau an die Amortisationscasse und von dieser wider den Willen jener Gemeinden bewerkstelligt wurde.

Das Unrecht ward zwar in der Folge bei den weitern deßfalligen Erörterungen vom Staatsministerium selbst anerkannt in einem Erlasse vom 11. Juni 1828, im folgenden Jahre schon (18. November 1829) sprach es jedoch das Gegentheil davon aus, und dabei behielt es sein Bewenden.

Es ist schon früher mit Recht darauf hingewiesen worden, daß nach den Gesetzen der Streit über die Beitragspflicht der Petenten von dem Directorium des Kinzigkreises nach ordnungsmäßiger Verhandlung hätte entschieden werden sollen, anstatt daß das Ministerium ordnungswidrig in erster Instanz und ohne geordnete Verhandlung den Ausspruch gab. In dem mehrerwähnten Vortrag bei den Staatsministerialacten selbst wird die Hauptbeschwerde in materieller Hinsicht, daß nämlich die Ortenau von 1805 bis 1. Februar 1806 zur Concurrenz beigezogen wurde, als begründet anerkannt; nicht minder wurde die Ordnungswidrigkeit des Verfahrens und das in dem Verlust der Hauptacten liegenden Verschulden des Staats anerkannt und auf diese Lage der Sache hin und in Anbetracht der großen Schwierigkeit, die Gegenstände jetzt noch gehörig zu verhandeln und zu entscheiden, ein Vergleich in Antrag gebracht, wornach den Gemeinden aus der Staatscasse eine Summe von circa 23,000 fl. ausbezahlt werden sollte. Die Mehrheit des Collegiums glaubte jedoch, aus formellen Gründen hauptsächlich, auf die Beschwerden der Ortenau weiter nicht mehr eingehen zu dürfen.

Daß damit die Ortenau sich nicht zufrieden geben konnte, ist wohl begreiflich und mehr wird Ihre Commission auch nicht anführen dürfen, um die Gerechtigkeit ihrer Sache darzutun. Die Ortenau verlangt indessen nicht sofortige Ausbezahlung ihrer Forderung, sondern in Anbetracht der Lage unserer Finanzen nur Anerkennung der Schuld zur

terminweisen Zahlung, oder eventuell Entscheidung der Sache in geordneter Weise (von den zuständigen Behörden), wobei schließlich zu bemerken ist, daß ihr früher der Rechtsweg gesperrt ward.

Aus allen diesen Gründen glaubt Ihre Commission auch jetzt wieder Ihnen den Antrag stellen zu müssen, die Petitionen mit dringender Empfehlung an das Großherzogliche Staatsministerium zu überweisen.

## CLXXI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 20. April 1849.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre Staatsräthe B e f f und H o f f m a n n.

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten B a s s e r m a n n, B u h l, F e l m r e i c h, J u n g h a n n s, K u e n z e r, M a t t h y, M e z, M i t t e r m a i e r, v. S o i r o n, W e l d e r und W e l l e r.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten B a u m.

Petitionen werden übergeben:

vom Abgeordneten Z i t t e l:

- 1) mehrerer israelitischer Schulkandidaten und Religionslehrer zu Ittlingen, Berwangen, Grombach, Heinsheim, Wollenberg, Bischofsheim und Einsheim, ihre Dienstverhältnisse betr.;

vom Abgeordneten K i e s e r:

- 2) der Gemeinden Walldürn, Altheim, Sindolsheim, Rosenberg und Hüngheim, um Vollendung der Straße von Walldürn über Rippberg bis an die bayerische Grenze;

durch das Secretariat:

- 3) der Stadtgemeinde Baden, um Aufhebung der Spielbank und Bewilligung von Staatsmitteln zur Erhaltung von Baden;

- 4) des vaterländischen Vereins in Constan z, um Verlassung des Hofgerichts daselbst.

Der P r ä s i d e n t zeigt an, daß der Abgeordnete M e z durch einen in seiner Familie eingetretenen Todesfall veranlaßt ist, einige Tage abwesend zu sein.

Staatsrath H o f f m a n n legt einen Gesegentwurf, die

weitere Verzinsung des Staatszuschusses zur Fehntablösung betr., vor.

Beilage Nr. 1

(neuntes Beilagenheft Seite 251—254.)

Die Tagesordnung führt nun zur Verathung des im fünften Beilagenheft, Seite 313—322 abgedruckten Berichts des Abgeordneten S i e g l e über das Budget des Ministeriums des Innern pro 1849 Tit. I. bis X.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium.

§ 1. Besoldungen der Beamten 39,000 fl.

§ 2. Gehalte der Angestellten . 4,204 fl.

§ 3. Bureauaufwand . . . . . 3,100 fl.

Gegen diese Paragraphen wird nichts erinnert.

S i e g l e erstattet nachträglich Bericht über eine Forderung der Regierung von 4,700 fl. zur Bearbeitung einer Landesstatistik, und trägt auf Strich der geforderten 4,700 Gulden an.

D e n n i g beantragt, die Hälfte der geforderten Summen mit 2,350 fl. für dieses Jahr zu bewilligen.